WIR Ferdinand Bonaventura deß Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Sonn- und Ennßegg, Herr der Herrschaften Erlach, Partz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pram, und Reinleuten, Ihro Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, rc. rc. würcklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Hofmeister und Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Ennß. Entbiethe N. all und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten diß Landes, derenselben nachgesetzten Beambten, und sonst männiglich meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen zuvor. Und gebe euch hiermit zu vernehmen, wasmassen Ihro Kayserl. Königl. Majestät auf den allerhöchst deroselben von der in Pulver und Salliter-Weesen allergnädigst angeordneten Hof-Commission beschehenen aller-unterthänigsten Vortrag allergnädigst entschlossen, daß zu verläßlicherer Abstellung deren in denen Oesterreichischen, und all anderen Dero Erb-Landen so sehr eingerissenen Pulver- und Salliter-Verschwärtzungen, das Pulver- und Salliter-Weesen auf gleiche Weiß, wie das Taback-Weesen, als ein immediates Ihro Kayserl. Königl. Majestät privativè zuständiges, und allerdings reservirtes Landsfürstliches Regale respiciren zu lassen, und dahero in denen Pulver- und Salliter-Verschwärtzungs- und Contrabands-Fällen die primam Causæ Cognitionem (wie in Causis Commissorum bey der Ministerial Banco Deputation beobachtet wird) der Kayserl. Königl. Pulver- und Salliter-Weesens Hof-Commission sub Præsidio des Herrn Joseph Wentzl des Heil. Röm. Reichs Fürsten von und zu Liechtenstein, Ihro Kayserl. Königl. Majestät würcklich geheimen Raths, Cammerers, General-Feld-Marschallens, und General-Feld-Land- auch Hauß-Artillerie-Zeugmeisters, Ritters des goldenen Vliesses dergestalten einzuraumen: daß von derselben zu Wienn in Gegenwart des Hof und Nieder Oesterreichischen Cammer-Procuratoris; in denen Kayserl. Königl. Erb-Landen aber, auf derselben Anordnung durch den Kayserl. Königl. Fiscum und besondere Commissarios die zum Vorschein kommende Pulver- und Salliter-Verschwärtzer constituiret, und nicht nur nach vollzogener Untersuch- und Justificirung deren Pulver- und Salliter-Contrabanden mit Abnehmung deren Materialien bestraffet, sondern auch nach den Realen Befund sonsten Patent-mäßig mit der auf jedes Pfund Pulvers oder Salliters per 8. Gulden statuirten Geld-Straff beleget werden sollen; wo sodann jedoch denen jenigen, welche sich andurch graviret, oder unrechtmäßig bestrafft zu seyn glaubeten, den Recurs ad Forum Contentiosum zu nehmen vorbehalten, und der Weeg rechtens offen gelassen, allenfalls aber in denen zum Vorschein kommenden Pulver- und Salliter-Verschärtzungs- und Contrabands-Fällen die Facta zugleich in das Criminale einlauffeten, selbe von denen Factis deren Pulver- und Salliter-Verschwärtzungen separiret, und zur gehörigen Gerichts-Stelle remittiret werden solle.

Wann nun von der Kayserl. Königl. Pulver- und Salliter-Weesens Hof-Commission zu Untersuch- und Justificirung deren Pulver- und Salliter-Contrabanden, und Bestraffung deren Verschwärtzern in diesen Land Oesterreich ob der Ennß der Kayserl. Königl. Fiscus, dann der Pulver- und Salliter-Weesens-Inspector Carl Christoph Hinterberger, und Zeugwart Johann Heinrich Wend als zusammen gesetzte Commissarien verordnet worden. Zugleich auch Ihro Kayserl. Königl. Majestät durch Dero Hochlöbl. Nieder Oesterreichischen Regierung und Cammer untern 12. Junii nächsthin allergnädigst anhero erlassen haben. Daß

Erstens: Gleichwie in Nieder Oesterreich und anderen Erb-Landen, also auch in diesem Land Oesterreich ob der Ennß gewisse Pulver- und Salliter-Verlegere, und zwar dermahlen alhier zu Lintz die Immingerische Wittib und Erben, wie auch Sebastian Nacher zu jedermanns Wissen durch offene Patent bekannt gemacht werden: welchen für dißmahl gantz allein, folgsam mit Ausschliessung aller anderen, der Privat-Verschleiß sowohl des Scheiben- als auch des Pürst- und Mousqueten-Pulvers, mit Aufrichtung ihrer besondern Factorie-Gewölbern verlyhen seyn. Dahero dann

Andertens: Alle übrige Kauf- und Handels-Leuth ohne Unterschied schuldig seyn sollen, alles bey Handen habendes vorräthiges Pulver bey Straff der Contrabandirung in das Lintzerische Repositorium; allwo ihnen solches in eben jenen Preiß, wie sie es aus dasigen Magazin oder von einen Grossisten erkaufft haben, hinwiederum abgelöset werden. Einzuliferen, dahingegen

Drittens: Ob angezogenen Pulver-Verlegeren privativè erlaubt seyn solle, die Pulver-Sorten nach denen determinirten All' in grosso, und alla minuta Verschleiß-Preisen, wie sie aus denen gedruckten in denen Factorie-Gewölbern anzuschlagen- kommenden Pulver-Verschleiß-Zetuln zu ersehen seyn werden, verkäufflich hindann zu geben; in Verfolg dessen

Viertens: Mehr-erholte Pulver-Verlegere nicht weniger alle Mauth-Amts-Taback-Pulver- und Salliter-Uberreuter- und Aufsehere, wie auch insgemein jedermann Gevollmächtigter auf die Pulver- und Salliter-Verschwärtzungen genaue Obsicht zu tragen, und die Prævaricanten ob-ersagter in Lintz aufgestellten Inspection gegen deme anzuzeigen hat, daß denen Denuncianten von denen Straff-Geldern, und Pulver oder Salliter-Contrabanden an statt des bisherig gewöhnlichen Drittels die Helffte in den Werth, wie die Pulver- und Salliter-Materialien aus dem Kayserl. Königl. Magazin erkauffet werden, abzureichen seyn werde;

Solchemnach ergehet in Ihro Kayserl. Königl. Majestät allerhöchsten Nahmen mein Lands-Hauptmanns-Befehl an euch alle Eingangs-Ernennte hiermit, daß ihr die genaue Beobacht- und Befolgung dessen eueren Untergebenen nachdrucksamst einbinden, auch selbsten denen Patenten gemäß darob festiglich halten, dann in allen Pulver- und Salliters-Weesen sich ergebenden Vorfallenheiten euere Unterthanen zu oft erholter in Lintz aufgestelter Pulver- und Salliter-Inspections-Commission auf jedmahliges Ansuchen und Verlangen ohnweigerlich stellen sollet. Dann es beschiehet hieran Ihro Kayserl. Königl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Lintz den 27. Julii 1748.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff, Lands-Hauptmann.

L.S.

Franz Joseph Edler von Achwinghaimb
N. Oe. Regiments-Rath und Land-Schreiber.